

Betriebsprüfung

Kann der Prüfer Informationen unmittelbar vom Steuerpflichtigen einholen oder muss er sich vorher an den Steuerberater wenden?

Das Recht, sich durch einen Steuerberater vertreten zu lassen, ist gesetzlich verankert. Besteht zudem eine Zustellvollmacht, haben sämtliche behördliche Erledigungen an den Steuerberater zu ergehen. In diesem Fall wird die Betriebsprüfung primär Informationen von diesem einzuholen haben.

Nichtsdestoweniger ist das Finanzamt befugt, sich direkt an den Steuerpflichtigen zu wenden. Dies erscheint bei bestimmten Fragen, welcher nur der Steuerpflichtige, wegen der besonderen Vertrautheit mit dem Sachverhalt,

beantworten kann, als sinnvoll. Der Steuerberater darf jedoch nicht von der persönlichen Befragung ausgeschlossen werden. Beantwortungen von Fragen, ohne vorherige Rücksprache mit dem Steuerberater, kann der Steuerpflichtige ohne weiteres ablehnen. Ferner würde eine fortwährende Adressierung des Steuerpflichtigen unter Hinwegsetzung über den Steuerberater gegen zwingende Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens verstoßen.

Kann der Prüfer Mitarbeiter des Steuerpflichtigen befragen?

Nach der Bundesabgabenordnung trifft jedermann die Auskunftspflicht, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt. Den Mitarbeitern kommt



hingegen ein Entschlagungsrecht zu sowie das Recht, einen Steuerberater beizuziehen bzw von diesem etwaige Fragen beantworten zu lassen. Vor einer dennoch stattfindenden Befragung, ist der Mitarbeiter über seine Rechte zu belehren, wie z.B. über das Recht zur Verweigerung der Aussage - es sollte schon vor der Prüfung angewiesen werden, dass bei jeglichen Fragen der Prüfer, freundlich auf den Steuerberater zu verweisen ist.

Über Befragungen sind Niederschriften aufzunehmen, welche im Steuerakt enthalten sein müssen, wodurch sie dem Steuerpflichtigen zugänglich gemacht werden.

Kann ein Prüfer abgelehnt werden?

Es besteht für den Steuerpflichtigen kein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit eines Prüfers. Sogar Differenzen zwischen Prüfer und Steuerpflichtigem, welche zu Strafanzeigen führten, sind keine Befangenheitsgründe.

Selbst bei tatsächlicher Befangenheit, werden auf dem Betriebsprüfungsbericht erlassene Bescheide nicht alleine aufgrund dessen rechtswidrig. Nur bei weiteren Sachmängeln, müsste eine Bescheidaufhebung in einem Beschwerdeverfahren erfolgen. Beispiele hierfür wären tendenziöse Beweiswürdigungen, welche gegen die Logik verstoßen. Somit kann im besten Fall die Befangenheit des Prüfers anderen Verfahrensfehlern oder materiellen Unrichtigkeiten, im Rechtsmittelverfahren (Anfechtung), zum Durchbruch verhelfen.

Verhaltensregeln bei Betriebsprüfungen

Betriebsprüfungen sind immer wieder Herausforderungen für Steuerpflichtige und Steuerberater. Mit den Prüfern soll ein höflicher Umgang gewählt werden – darüberhinaus sind aber gewisse Verhaltensregeln unbedingt zu beachten:

Keine Beantwortung von Fragen: Oft ist nicht gänzlich durchschaubar, was genau der Prüfer mit seinen Fragen in Erfahrung bringen will, bzw. auf welche steuerlichen Zwecke diese abzielen. Daher soll bei direkter Befragung von Mitarbeitern höflich auf den Steuerberater, zur Klärung etwaiger Sachverhalte, verwiesen werden. Prüfer haben das Recht Mitarbeiter zu befragen, jedoch kann verlangt werden, dass dies unter Beiziehung einer Vertrauensperson, welche protokolliert, geschieht. Der Steuerberater hat über ein solches formelles Gespräch zu entscheiden und ist umgehend zu informieren.

Keine Suggestivfragen beantworten: Sollte ein Prüfer behaupten, er wisse bereits über einen bestimmten Umstand Bescheid und deshalb solle man seine Fragen beantworten, so ist ebenfalls auf den Steuerberater zu verweisen.



© stock.adobe.com

Keine "informellen" Gespräche mit den Prüfern:

Ungezwungene Gespräche mit Prüfern sind tunlichst zu vermeiden, denn sie werden als Möglichkeit gesehen hinter die Kulissen zu blicken. Sollte man sich dennoch in einem belanglos erscheinenden Austausch über geschäfts- oder organisationsbezogene, steuerliche oder arbeitsrechtliche Belange wiederfinden, ist freundlich auf eine Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater hinzuweisen.

Keine Übergabe von Unterlagen:

Angeforderte Unterlagen müssen koordiniert über den Steuerberater übergeben werden - die Anforderung selbst hat ebenso nur über den Steuerberater stattzufinden. Bei Nachfragen von Prüfern ist somit auf den Steuerberater zu verweisen.

Vorsicht mit Unterlagen betreffend wirtschaftliche

Geschäftsvorgänge: Prüfer sind dazu berechtigt, zufällig beobachtete Vorgänge und offen aufliegende Unterlagen in ihre Prüfungsergebnisse aufzunehmen. Lassen Sie keine vertraulichen Unterlagen offen "herumliegen".

Keine Gespräche über Interna: Bei Anwesenheit der Prüfer sind in Gängen und Aufenthaltsräumen Gespräche, vor allem über interne Angelegenheiten, zu vermeiden.

Melden auffälliger Verhaltensweisen des Prüfers:

Bei Beobachtung der Erschleichung von Informationen über informelle Kanäle, wie z.B. Belauschen von Gesprächen von Mitarbeitern, durch den Prüfer, ist dies umgehend dem Steuerberater zu melden.

Betriebsprüfung im Unternehmen oder beim Steuerberater?

Grundsätzlich gilt, dass der Prüfer von der Finanzverwaltung angehalten ist, eine Außenprüfung in den Betriebsräumlichkeiten des Steuerpflichtigen durchzuführen. Bei nicht vor-

handener Zweckmäßigkeit, Möglichkeit oder Zumutbarkeit, wäre eine Prüfung in den Räumlichkeiten des Steuerberaters vorzunehmen. Diese Vorgabe der Finanzverwaltung ist allerdings gesetzlich nicht gedeckt – es besteht lediglich Anspruch auf Besichtigung der Betriebsräumlichkeiten. Ist jene erfolgt, sieht das Gesetz zwar die Pflicht des Abgabepflichtigen vor, dem Prüfer zur Durchsicht der Unterlagen einen geeigneten Raum und erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Anforderung ist jedoch Genüge getan, wenn die genannten Voraussetzungen beim Steuerberater vorzufinden sind, vor allem wenn eine qualifizierte Ansprechperson zugegen ist.

Betriebsprüfung: Was sind Grundaufzeichnungen?

Grundaufzeichnungen gehören zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Sie dienen dazu, einzelne Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar zu machen, wie z.B. Angebote an Kunden, Kostenvorschläge, Kassabücher, Wareneingangsbücher, Lieferscheine, Auftragsaufzeichnungen, Abfassungsprotokolle, Zähllisten, Reisekostenabrechnungen, Registrierkassenstreifen älterer Registrierkassen bzw. die Datenerfassungsprotokolle einer Registrierkasse, etc.

Lose geführte Notizen ohne Anspruch auf Vollständigkeit stellen hingegen keine Grundaufzeichnungen dar.

Aufzeichnungen über Bareinnahmen auf einem "Schmierzettel" oder Rechnungsblöcke (Paragondurchschriften), auf denen die an den jeweiligen Kunden erbrachte Leistungen festgehalten werden, gelten laut Finanzverwaltung als Grundaufzeichnungen.

Nicht zu beanstanden ist die Nichtaufbewahrung von Aufzeichnungen für interne Zwecke wie Kalkulationen, Überlegungen zur Preisgestaltung, Auswertungen, Auslastungsstatistiken, Preislisten und Kalender, auf denen Kunden-Voranmeldungen eingetragen wurden. Es handelt sich zwar um abgabenrelevante Informationen, sie dokumentieren hingegen, für sich alleine, das Zustandekommen von Geschäften nicht – im Gegensatz zu übermittelten Angeboten, Registrierkassenprotokollen, etc.

Bezüglich der Art und Weise, wie Grundaufzeichnungen gesetzeskonform geführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass Eintragungen niemals mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen sollten. Änderungen, welche nicht mehr Aufschluss darüber geben, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen wurden, sind zu vermeiden. Dies gilt auch wenn für die Führung der Aufzeichnungen Datenträger verwendet werden. Eintragungen sollten nicht so verändert werden können, dass ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Daher

ist Protokoll über die Datenerfassung sowie über erfolgte Änderungen zu führen, um den Prüfern eine reibungslose Kontrolle zu gewährleisten. So steht einem glatten Ablauf des Prüfungsverfahrens nichts im Wege.

Der Umfang aufbewahrungspflichtiger Grundaufzeichnungen ist stark einzelfallbezogen und hängt vom jeweiligen Geschäftsgegenstand ab. Relevant ist, ob die strittigen Unterlagen nur für interne betriebswirtschaftliche Zwecke erstellt wurden, oder ob diese dazu erstellt wurden, um unmittelbar das Zustandekommen eines abgabenrechtlich relevanten Sachverhalts zu dokumentieren bzw. ob andere Geschäftspapiere und -vorgänge auf diese Unterlagen verweisen. Nur im letzteren Fall können Unterlagen als aufbewahrungspflichtige Grundaufzeichnungen qualifiziert werden.

Betriebsprüfung und Schätzung

Eine Schätzung ist nur dann zulässig, wenn formelle Fehler derart gravierend sind, dass die Richtigkeit der Bücher anzuzweifeln ist.

Dem Abgabenverfahrensrecht zufolge stellt das Schätzen eine Pflicht und keine Befugnis dar. Aus diesem Grund ist diese Maßnahme auch an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft. Bei formellen Mängeln ist demgemäß erst dann eine Schätzung vorzunehmen, wenn die erklärten Besteuerungsgrundlagen jener Perioden, in denen Mängel vorliegen, Zweifel an der Richtigkeit zulassen. Dies geht deutlich über ledigliche Formvorschriftsverletzungen hinaus.

Schätzungen dürfen nur in der Periode vorgenommen werden, in der der Formmangel verortet wurde.

Eine Schätzung darf keinesfalls als Strafmaßnahme angewendet werden, sondern nur dazu dienen, den Besteuerungsgrundlagen nach den tatsächlichen Gegebenheiten möglichst nahe zu kommen. Sicherheitszuschläge bedürfen einer besonderen Begründungspflicht. ■

Dr. Michael A. Klinger

SfÄ Steuerberatung für Ärzte, Steuerberater
5020 Salzburg, Alpenstraße 107
SCA Shopping Center
www.klinger-rieger.at

